

## A. Weiterbildungsrichtlinien

### FACHPHARMAKOLOGE DGPT/FACHPHARMAKOLOGIN DGPT

Die Bezeichnung "Fachpharmakologe DGPT"/"Fachpharmakologin DGPT" wird auf Antrag von der Deutschen Gesellschaft für Pharmakologie und Toxikologie (DGPT) an Mitglieder verliehen, die folgende Bedingungen erfüllen:

Es müssen nach abgeschlossenem Hochschulstudium der Medizin, Veterinärmedizin oder Naturwissenschaften 5 Jahre experimentell-pharmakologische Tätigkeit nachgewiesen werden. Diese Tätigkeit muß als Vollzeitbeschäftigung an einem Hochschulinstitut oder einem anderen gleichwertigen, von der DGPT als Weiterbildungsstätte anerkannten Forschungslaboratorium unter der Leitung eines habilitierten Pharmakologen, eines Fachpharmakologen DGPT, eines Fachtoxikologen DGPT oder eines Arztes bzw. Fachtierarztes für Pharmakologie und Toxikologie oder in besonders begründeten Fällen eines sonst durch den Vorstand der DGPT ermächtigten Pharmakologen bzw. Toxikologen abgeleistet werden. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend.

Eine auf dem Gebiet der Morphologie, Biochemie, Klinischen Chemie, Physiologie, Experimentellen Medizin, Immunologie, Biologie oder Mikrobiologie unter der Leitung eines qualifizierten Fachmannes absolvierte Tätigkeit kann bis zu 1 Jahr auf die Weiterbildung angerechnet werden.

Approbierte Ärzte und Tierärzte sind primär gehalten, entsprechend den Weiterbildungsrichtlinien ihrer Kammern den für sie geschaffenen "Arzt bzw. Fachtierarzt für Pharmakologie und Toxikologie" anzustreben. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann von ihnen die Bezeichnung "Fachpharmakologe DGPT"/"Fachpharmakologin DGPT" erworben werden.

Die Bewerber haben sich durch schriftliche Unterlagen über ihren Ausbildungsgang und ihre bisherige Tätigkeit auszuweisen. Im einzelnen sind vorzulegen:

1. Nachweis über den Weiterbildungsgang
2. Gutachten der(des) Betreuer(s) der Weiterbildung, daß der Bewerber
  - a.) Grundkenntnisse in allen in den Bereich der Pharmakologie fallenden Gebieten gewonnen hat (vgl. Katalog Ziffer 1-10).
  - b.) vertiefte experimentelle Kenntnisse in zwei im Katalog genannten Gebieten der Pharmakologie gewonnen hat und
  - c.) umfassende Kenntnisse auf einem der unter Ziffer 2-7 im Katalog genannten Gebiete der Pharmakologie gewonnen hat.
3. Mindestens 3 selbständige Publikationen oder Gutachten aus dem Fachgebiet der Pharmakologie oder Toxikologie. Bei Veröffentlichungen in Gemeinschaft mit anderen Autoren ist der auf den Bewerber fallende Anteil im Gutachten des Betreuers darzulegen.

Eine von der Mitgliederversammlung der DGPT gewählte Kommission prüft, ob die Unterlagen ausreichen. Sie führt dann ein wissenschaftliches Fachgespräch mit dem Bewerber. Hierbei ist vor allem zu prüfen, ob der Bewerber die pharmakologischen Techniken anwenden und die Ergebnisse beurteilen kann. Entsprechen dessen Fertigkeiten und Kenntnisse dem Katalog, so spricht der Vorstand die Anerkennung als "Fachpharmakologe DGPT"/"Fachpharmakologin DGPT" aus.

Mit dem Erhalt dieser Bezeichnung erkennt der Bewerber an, daß

- a.) die Berechtigung zur Führung des Titels "Fachpharmakologe DGPT"/"Fachpharmakologin DGPT" erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft bei der DGPT,
- b.) eine gleichzeitige Führung von mehr als einer Bezeichnung ("Arzt für Pharmakologie und Toxikologie" oder "Fachtierarzt für Pharmakologie und Toxikologie" oder "Fachpharmakologe DGPT" oder "Fachtoxikologe DGPT") nicht im Sinne der DGPT ist.

Das Führen von Zusatzbezeichnungen bei Ärzten und Tierärzten regeln die Kammergesetze und Berufsordnungen.

## **B. Ausführungsbestimmungen**

### **"FACHPHARMAKOLOGE DGPT"/"FACHPHARMAKOLOGIN DGPT"**

#### 1. Allgemeines

- a.) Der Antragsteller muß durch schriftliche Unterlagen und ein wissenschaftliches Fachgespräch nachweisen, daß er auf einem der unter C 2-7 genannten Gebiete der experimentellen Pharmakologie umfassende Kenntnisse, auf zwei weiteren Gebieten vertiefte Kenntnisse und auf den restlichen Gebieten Grundkenntnisse besitzt.
- b.) Die DGPT bekundet durch Zuerkennung der Berufsbezeichnung "Fachpharmakologe DGPT"/"Fachpharmakologin DGPT", daß ein Antragsteller auf mindestens einem wichtigen Spezialgebiet der experimentellen Pharmakologie zu selbstverantwortlicher Forschung befähigt ist und auf sämtlichen Gebieten experimentelle Ergebnisse beurteilen kann.
- c.) Die Berechtigung zur selbständigen Durchführung von Tierversuchen mit operativen Eingriffen regelt das Tierschutzgesetz.

#### 2. Kommission Fachpharmakologe DGPT

- a.) 7 von der Mitgliederversammlung der DGPT gewählte Pharmakologen bilden die Kommission Fachpharmakologe DGPT.
- b.) Die 7 Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden; er soll mindestens 2 Jahre Mitglied der Kommission gewesen sein. Die Dauer des Vorsitzes soll 4 Jahre nicht überschreiten.
- c.) Die Amtszeit der Mitglieder soll 6 Jahre nicht überschreiten.

#### 3. Antragstellung

- a.) Der Antrag auf Zuerkennung der Berufsbezeichnung "Fachpharmakologe DGPT"/"Fachpharmakologin DGPT" ist beim Geschäftsführer der DGPT bzw. bei einem vom Vorstand zu benennenden Sekretariat einzureichen.
- b.) Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- b1) Lebenslauf
- b2) Zeugnisse über akademische und/oder staatliche Abschlüsse, aus denen die Voraussetzung für die Weiterbildung hervorgehen;
- b3) Nachweise über eine mindestens 5jährige fachbezogene Tätigkeit an pharmakologischen, toxikologischen oder klinisch-pharmakologischen Einrichtungen unter Leitung eines habilitierten Pharmakologen bzw. Toxikologen, eines Fachpharmakologen DGPT, eines Fachtoxikologen DGPT, eines Arztes bzw. Fachtierarztes für Pharmakologie und Toxikologie oder eines sonst durch den Vorstand der DGPT anerkannten Pharmakologen bzw. Toxikologen. Gegebenenfalls Nachweise über eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Morphologie, Biochemie, Klinischen Chemie, Physiologie, Experimentellen Medizin, Immunologie, Biologie oder Mikrobiologie, falls diese Tätigkeit auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden soll.
- b4) Ausführliche Gutachten, aus denen die erworbenen Kenntnisse auf dem Gebiet der Pharmakologie bzw. Grenzwissenschaften im Detail hervorgehen. Aus den Gutachten muß erkennbar sein, auf welchen Gebieten (s. Katalog Ziffer 1-10) Grundkenntnisse, vertiefte Kenntnisse und umfassende Kenntnisse erworben wurden. Vertiefte Kenntnisse auf Gebieten der Pharmakologie können durch aktive Beteiligung an Forschungsarbeiten sowie zusätzlich durch Leitung von Arbeitsgruppen bei Praktika nachgewiesen werden. Die aktive

oder passive Teilnahme an Praktika und Kursen allein wird lediglich im Sinne von Grundkenntnissen gewertet. Die während eines akademischen Studiums erworbenen Fertigkeiten können in der Regel ebenfalls nur als Grundkenntnisse anerkannt werden;

b5) Schriftenverzeichnis, möglichst mit Angaben über Inhalt und Ausmaß des Anteils des Bewerbers an den Veröffentlichungen. Mindestens 3 Sonderdrucke, die der Antragsteller für wesentlich hält, sind dem Antrag beizufügen;

b6) Angaben darüber, in welchen Gebieten (s. Katalog) umfassende, vertiefte oder Grundkenntnisse vorliegen.

Alle Unterlagen (auch Sonderdrucke) müssen in 3facher Ausfertigung vorgelegt werden.

c.) Der Geschäftsführer oder das vom Vorstand ermächtigte Sekretariat hat fehlende Unterlagen nachzufordern oder unzureichende Anträge zurückzuweisen.

#### 4. Prüfungsverfahren

Die Prüfung erfolgt anhand der Aktenlage sowie durch ein wissenschaftliches Fachgespräch, gegebenenfalls auch durch eine praktische Prüfung.

a.) Der jeweilige Vorsitzende der Kommission Fachpharmakologie DGPT gibt die schriftlichen Unterlagen an mindestens 3 Mitglieder der Kommission zur Stellungnahme weiter. Diese entscheiden zusammen mit dem Vorsitzenden, ob die eingereichten Unterlagen die Zulassung zu einem wissenschaftlichen Fachgespräch rechtfertigen. In Zweifelsfällen können die schriftlichen Unterlagen auch den restlichen Kommissionsmitgliedern zugeleitet werden.

b.) Das wissenschaftliche Fachgespräch wird mit mindestens 2 Kommissionsmitgliedern (Prüfern) geführt. Es soll dabei festgestellt werden, ob der Antragsteller die allgemeinen Grundkenntnisse sowie die vertieften oder umfassenden Kenntnisse auf den von ihm angegebenen Gebieten besitzt. Insbesondere soll auf die experimentellen Fähigkeiten des Antragstellers und auf die Bewertung experimenteller Befunde abgestellt werden. Gewinnen die Prüfer den Eindruck, daß der Antragsteller nicht über die im Antrag dargestellten praktischen Fähigkeiten verfügt, kann eine weiterer Termin anberaumt werden, bei dem der Antragsteller auf Verlangen Experimente vorzuführen hat

c.) Das Ergebnis des Fachgespräches und gegebenenfalls der praktischen Prüfung wird dem Vorstand in Form eines kurzen Ergebnisprotokolls mitgeteilt und Anerkennung bzw. Ablehnung empfohlen. Der Vorstand entscheidet anhand der Unterlagen und des Ergebnisprotokolls.

Der Vorstand kann eine erneute Zulassung zum Fachgespräch bzw. zur Prüfung frühestens nach Ablauf eines Jahres verfügen.

d.) Das wissenschaftliche Fachgespräch wird zweimal im Jahr abgehalten. Der eine Termin soll bei der Frühjahrstagung in Mainz liegen. Der zweite Termin wird vom Kommissionsvorsitzenden in Absprache mit den Prüfern festgesetzt.

e.) Die den Kommissionsmitgliedern entstehenden Reisekosten trägt die DGPT.

### C. Katalog der in den Bereich der Pharmakologie fallenden Gebiete (mit Beispielen)

#### 1. Versuchstierkunde und allgemeine tierexperimentelle Techniken:

Zucht, Haltung und Ernährung von Versuchstieren, Versuchstier-Krankheiten, Tierschutz.

Handhabung von Tieren, Applikationsmethoden, Injektions- und Punktionstechniken, Anästhesien, künstliche Beatmung, Sektion.

#### 2. Pharmakologische Untersuchungen von Körperfunktionen mit vorwiegend physikalischen Methoden:

Implantation von Meßsonden, Kathetern usw. (z.B. für Messungen an wachen Tieren), Kreislaufanalyse, Elektrophysiologische Untersuchungen am narkotisierten Tier. Exstirpation von Organen (z.B. bei endokrinologischen Untersuchungen oder Entnahme von Organen für Perfusionsexperimente).  
Messung pharmakologischer Wirkungen an Organen, die aus getöteten Tieren entnommen werden.

### **3. Pharmakologische Untersuchungen von Körperfunktionen mit vorwiegend biochemischen Methoden:**

Analyse des Fremdstoffmetabolismus von Pharmaka (schließt Durchführung zugehöriger Tierversuche ein).  
Untersuchungen zum Wirkstoffmechanismus von Pharmaka mittels biochemischer oder biophysikalischer Techniken. Erarbeitung klinisch-chemischer Daten (z.B. hämatologischer Befunde) im Zusammenhang mit der Arzneimittelprüfung.

### **4. Verhaltenspharmakologie / Psychopharmakologie:**

Untersuchung der durch Pharmaka bewirkten Verhaltensveränderungen. Analyse des spontanen Verhaltens. Messung von motorischer Aktivität, Analgesie, Schlaf usw. Konditionierung.

### **5. Chemotherapie:**

Auffindung und Wertbestimmung antibakterieller, antiviraler, antiparasitärer und antifungaler Mittel.

### **6. Cytopharmakologie:**

Versuchstechniken an Gewebekulturen und isolierten Zellen. Immunhistologie und Histochemie. Morphologische Pathologie. Elektronenmikroskopie. Autoradiographie.

### **7. Pharmakokinetik:**

Methoden zum Studium des Schicksals von Arzneimitteln und deren Metaboliten, einschließlich chemischer und physikalischer Analyse. Formale Pharmakokinetik.

### **8. Grundlagen der Toxikologie:**

Wichtige Wirkmechanismen, Nachweismethoden und Beurteilung toxikologisch relevanter Stoffe.

### **9. Biometrie und Befunddokumentation:**

Statistische Verfahren, graphische und mathematische Darstellung von Versuchsergebnissen, Datenverarbeitung.

### **10. Einschlägige gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen:**

Tierschutzgesetz, Arzneimittelgesetz, Chemikaliengesetz, Betäubungsmittelgesetz.